

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/GV09/2017-0984
Gemeinde Bobitz	Status: öffentlich
Federführend:	Aktenzeichen:
Amt für Zentrale Dienste	Datum: 11.04.2017
	Einreicher: Bürgermeisterin

1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Groß Krankow - Satzungsbeschluss									
Beratungsfolge:									
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Beratung Ö / N</th> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ö</td> <td>26.04.2017</td> <td>Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz</td> </tr> <tr> <td>Ö</td> <td>08.05.2017</td> <td>Gemeindevertretung Bobitz</td> </tr> </tbody> </table>	Beratung Ö / N	Datum	Gremium	Ö	26.04.2017	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz	Ö	08.05.2017	Gemeindevertretung Bobitz
Beratung Ö / N	Datum	Gremium							
Ö	26.04.2017	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz							
Ö	08.05.2017	Gemeindevertretung Bobitz							

Beschlussvorschlag:

1. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Erweiterung der Abrundungssatzung OT Groß Krankow (1. Änderung) wurden von den Bürgern keine Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft. Das Ergebnis der Prüfung und Abwägung im Einzelnen wird als Anlage zum Beschluss genommen.
2. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO) vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. I S. 58), der Landesbauordnung M-V (LBauO M- V) vom 15.10.2015 (GVOBl. M- V S. 344) - alle in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, beschließt die Gemeindevertretung die Erweiterung der Abrundungssatzung OT Groß Krankow (1. Änderung) für das Gebiet : Ortsteil/ Gemarkung Groß Krankow, das Flurstück- Nr. 54/2 in nordöstlicher Ortsrandlage betreffend, bestehend aus Planzeichnung mit Zeichenerklärung und den inhaltlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss der Satzung ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	

Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Gemeinde Bobitz

Erweiterung der Abrundungssatzung „OT Groß Krankow“ (1. Änderung)

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
--

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1599 • 23955 Wismar

Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
Für die Gemeinde Bobitz
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Auskunft erteilt Ihnen:
Heike Gielow
Dienstgebäude:
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen
Zimmer: 2.219 Telefon: 03841/3040-63154 Fax: -86314
E-Mail: h.gielow@nordwestmecklenburg.de
Ort, Datum:
Grevesmühlen, 2017-02-01

Erweiterung der Abrundungssatzung „OT Groß Krankow“ (1. Änderung) der Gemeinde Bobitz
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 21.12.2016, hier eingegangen am 02.01.2017

Sehr geehrte Frau Plieth,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 1. Änderung durch Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Groß Krankow der Gemeinde Bobitz mit Planzeichnung im Maßstab 1:2000, Planungsstand 28.11.2016 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt SG Untere Naturschutzbehörde SG Untere Wasserbehörde SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement Straßenbaulasträger Straßenaufsichtsbehörde FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht
FD Kataster und Vermessung	

Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Gielow
SB Bauleitplanung

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar:
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76
☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6559
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Glaubiger ID: DE46NWM00000033673
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

2

Anlage

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Bauleitplanung

Mit der vorliegenden Planung soll die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Groß Krankow der Gem. Bobitz durch die Einbeziehung eines Grundstückes weiter ergänzt werden. Das zu beurteilende Grundstück ist im Norden bereits mit einem Wohnhaus bebaut, an das sich im Westen weitere Wohnbebauung anschließt und soll nunmehr auch im Süden bebaut werden. Auch hier schließt sich westlich weitere Wohnbebauung an.

Planunterlage

Es wird die Planunterlage der Ursprungssatzung verwandt, der Geltungsbereich geändert und die Verfahrensvermerke zur 1. Änderung (Erweiterung) aufgenommen, alle anderen Darstellungen werden beibehalten. In der Planbezeichnung und Begründung wird auf die Gemeinde Groß Krankow abgestellt, die es nicht mehr gibt. Hier muss eindeutig hervorgehen, dass die 1. Änderung durch die neue Gemeinde Bobitz aufgestellt wird.

Die Planunterlage muss eindeutig und zweifelsfrei erkennen lassen, wonach die Ergänzungsfläche zu beurteilen ist. Grundsätzlich richtet sich die planungsrechtliche Beurteilung auch für Ergänzungsflächen nach § 34 BauGB. Die Gemeinde kann auf einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs.1 BauGB zurückgreifen, wenn sich die Beurteilung aus § 34 BauGB nicht zweifelsfrei ableiten lässt, was in der Regel dann der Fall ist, wenn diese uneinheitlich und diffus ist.

Die Gemeinde hat den Ergänzungsbereich auf die Planzeichnung der Ursprungsplanung übertragen, aber im Textteil keinen Bezug zur ergänzten Fläche dargestellt. Hier muss ergänzt werden wonach sich die Beurteilung richtet. Wird auf § 34 BauGB zurückgegriffen oder sollen die Festsetzungen unter § 2 und § 3 der Ursprungssatzung zur Anwendung kommen. Dann weise ich jedoch darauf hin, dass das Maßnahmengesetz nicht mehr anwendbar ist. Die Aussagen sind eindeutig und zweifelsfrei zu formulieren, so dass der Adressat keine Auslegungsschwierigkeiten hat. Zudem fehlen die auf den Ergänzungsbereich bezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Gem. § 34 Abs.5 Satz 4 BauGB sind auf Satzungen nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der § 1 a Abs.2 und 3 und § 9 Abs.1a ergänzend anzuwenden. Das heißt, mit Satzungsbeschluss muss der Ausgleich abschließend gesichert sein. Nach der Berechnung soll der Ausgleich nicht auf dem Grundstück auf dem der Eingriff erfolgt, sondern an anderer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt werden. Es fehlen belastbare Angaben dazu auf welchen Grundstücken der Ausgleich erfolgen soll, wie die Eigentumsverhältnisse sind- denn danach richtet sich die Sicherung des Ausgleichs. Dazu nachfolgende Hinweise- die hier analog auf die Ergänzungssatzung übertragbar sind.

d) Ausgleich auf den Grundstücken außerhalb des Bebauungsplanes – a) im Eigentum der Gemeinde

Voraussetzung ist die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung, sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 a Abs.3 Satz 3 BauGB). Ein Landschaftsplan kann entsprechende Hinweise geben. Hierzu sind in der Begründung zum Bebauungsplan nähere Erläuterungen aufzunehmen.

1. Durchführungsplanung

- der Vollzug erfolgt über die Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan. Die festgesetzten Flächen oder Maßnahmen können den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind ganz oder teilweise zugeordnet werden (§ 9 Abs. 1a Satz 3 BauGB). Dafür sind die Maßnahmen in einem Hinweis im Anschluss an die Textfestsetzung oder in der Begründung zum Bebauungsplan genau zu bezeichnen; ihre Zuordnung hat durch eine entsprechende planzeichnerische Darstellung mit einem Planzeichen und Textfestsetzung zu erfolgen.

Die Darlegung entspricht im Wesentlichen der vorhandenen Situation, wobei anzumerken ist, dass das zu beurteilende Grundstück im Norden mit einem Gartenhaus und Nebenanlagen bebaut ist.

Die Anregungen und Hinweise werden wie folgt beachtet:

Zur Klarstellung wird in den Planunterlagen vermerkt, dass die ehemalige Gemeinde Groß Krankow nach der Gemeindefusion jetzt zur Gemeinde Bobitz gehört.

Wie in der Planzeichnung erkennbar, soll die planungsrechtliche Beurteilung des einbezogenen Grundstückes nach § 34 BauGB erfolgen, d.h. ein Vorhaben ist dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die in der Ursprungssatzung unter §2 und §3 getroffenen Festsetzungen für nach § 4 (2a) BauGB-MaßnG einbezogene Flächen und Gebiete mit festgesetzten Baugrenzen sollen für den Erweiterungsbereich der 1. Änderung, das Flurstück 54/2 betreffend, nicht gelten. Das betrifft auch die gestalterischen Festsetzungen unter § 3 der Satzung. Auf die Grundlagen für die planungsrechtliche Beurteilung für Vorhaben im Erweiterungsbereich der Abrundungssatzung wird in der Begründung hingewiesen. Die Ausgleichsmaßnahmen, bezogen auf den Erweiterungsbereich der 1. Änderung, Flurstück 54/2, werden unter den textlichen Hinweisen der Satzung aufgenommen. Da die Realisierung außerhalb des Satzungsgebietes vorgesehen ist, erfolgt die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen durch einen städtebaulichen Vertrag.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

3

- Die Herstellung, Vorfinanzierung und Unterhaltung erfolgt durch die Gemeinde, eine Ökokontoregelung (nach § 135 a Abs.2 BauGB können die Maßnahmen zum Ausgleich bereits vor der Baumaßnahme und der Zuordnung durchgeführt werden) ist zulässig.
- Die Refinanzierung erfolgt über Satzung nach § 135 c BauGB
- 2. Auf andere Art und Weise (durch städtebaulichen Vertrag gem. § 1 a Abs.3 Satz 4 BauGB i. V. m. § 11 Abs.3 Nr.2 BauGB)
- Der Vollzug, die Herstellung und Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung.
- Zu ihrem Umfang und ihrer Art sind in der Begründung zum Bebauungsplan nähere Erläuterungen aufzunehmen, die eine Überprüfung ermöglichen, ob die gesetzlichen Erfordernisse gewahrt sind. Die vertragliche Vereinbarung, die zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform bedarf (§ 11 Abs.3 BauGB), hat nicht nur die Ausgleichsmaßnahmen dem Umfang und der Art nach festzulegen. In sie sind auch Bestimmungen darüber aufzunehmen, wie der Vollzug sichergestellt wird. Dafür kommt die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung oder einer Vertragsstrafe in Betracht.

d) Ausgleich auf den Grundstücken außerhalb des Bebauungsplanes – b) in privatem Eigentum

- Voraussetzung ist die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung, sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 a Abs.3 Satz 3 BauGB). Ein Landschaftsplan kann entsprechende Hinweise geben. Hierzu sind in der Begründung zum Bebauungsplan nähere Erläuterungen aufzunehmen.
- Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Eingriffs- Bebauungsplanes oder eines Ausgleichsbauungsplanes sind nicht im Bebauungsplan festsetzbar.

- Der Ausgleich und die Durchsetzung sind durch städtebaulichen Vertrag zu sichern.
- Die Maßnahmen sind in einem Hinweis im Anschluss an die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.
- Sie sind öffentlich –rechtlich durch eine Baulast zu sichern.

Mit Satzungsbeschluss müssen die Voraussetzungen erfüllt sein.

Planzeichenerklärung

Der Änderungsbereich ist in die Planzeichenerklärung mit aufzunehmen.

IV. Begründung

In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise abzustellen.

FD Bauordnung und Umwelt

66.11-20/20-74008-005-17-16

Untere Wasserbehörde:

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Das Planzeichen wird in die Zeichenerklärung mit aufgenommen.

Die Begründung wird entsprechend aktualisiert und ergänzt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

4

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

1. Wasserversorgung:

Mit der Änderung soll auf dem Flurstück 54/2 die Bebauung mit einem Wohngebäude ergänzt werden. Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Wismar. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung ist mit dem Zweckverband zu vereinbaren.

2. Abwasserentsorgung:

Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Wismar übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechende Anschlussgestattung ist zu beantragen.

3. Niederschlagswasserbeseitigung:

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Bobitz bzw. dem beauftragten Zweckverband, deren Beseitigung im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln ist.

Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Bei der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung besteht die Möglichkeit, das Niederschlagswasser zu verwerten oder zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Bei einer geplanten Versickerung des Niederschlagswassers auf dem privaten Grundstück hat die Gemeinde Bobitz oder in Abstimmung mit dem beseitigungspflichtigen Zweckverband im betroffenen Bereich der Satzung eine Fläche für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BBauGB auszuweisen und festzusetzen. Voraussetzung für die Flächenfestsetzung ist die vorherige hydrogeologische Bewertung der Boden- und Grundwasserverhältnisse im Bereich der geplanten Bebauung. Bedingung zur Versickerung des Niederschlagswassers ist der gesicherte Nachweis (Fachgutachten) zur Durchführung einer schadfreien Versickerung anhand der Grundstücksgröße, der Bodenkennwerte und der erforderlichen Flächen für die Versickerungsanlagen, dafür ist der ungünstigste Einzelfall zu betrachten.

Neben der bauleitplanerischen Festsetzung kann die beseitigungspflichtige Gemeinde oder der beseitigungspflichtige Zweckverband entsprechend § 32 Abs. 4 LWaG satzungsrechtliche Regelungen zur erlaubnisfreien Versickerung des Niederschlagswassers außerhalb von Wasserschutzgebieten treffen. Ohne diese satzungsrechtliche Regelung der Versickerung des Niederschlagswassers durch die Gemeinde oder den Zweckverband (Versickerungssatzung) ist die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück erlaubnispflichtig und bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Sie ist allerdings insbesondere vom Grad der Verunreinigung des Niederschlagswassers, dem Flurabstand des Grundwassers, der Topografie und den Bodenverhältnissen abhängig. Eine Vernässung von benachbarten Grundstücken ist

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Zweckverband ist am Planverfahren beteiligt. Entsprechende Anschlussgestattungen sind vom Bauherrn zu beantragen.

Entsprechende Anschlussgestattungen werden beim Zweckverband beantragt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Niederschlagswasserbeseitigung der einbezogenen Grundstücke erfolgt wie im übrigen Satzungsgebiet durch örtliche Versicherung.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

5

beim Betrieb der Versickerungsanlagen auszuschließen. Auf ausreichenden Abstand der Anlagen zu Gebäuden ist zu achten, entsprechende Hinweise enthält das DWA-Arbeitsblatt A 138.

Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topographischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

4. Gewässerschutz:

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Mccresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986)

LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOB. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOB. M-V S. 759)

Untere Abfallbehörde: Frau Rose

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

Abfallrechtlich steht dieser Erweiterung der Abrundungssatzung nichts entgegen.

Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung übernommen.

keine Bedenken

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

6

Untere Bodenschutzbehörde: Frau Rose

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

1. Auskunft aus dem Altlastenkataster

Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.

Bodenschutzrechtlich steht dieser Erweiterung der Abrundungssatzung nichts entgegen.

Satzung der Gemeinde Groß Krankow über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Groß Krankow - 1. Änderung

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Krüger

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zu o.g. Vorhaben folgende Hinweise und Anregungen.

1. Lärmemissionen

Mit der Erweiterung der Abrundungssatzung verringert sich der Abstand der geplanten Wohnnutzung zur Bahnlinie als auch zum Autobahnezubringer L031. Die Einhaltung der Orientierungswerte Tag/Nacht nach DIN 18005¹ ist nachzuweisen.

Der in der Begründung erwähnte Abstand zwischen bestandsgeschützter Wohnbebauung und in der Nähe verlaufenden Verkehrswegen ist immissionsschutzrechtlich nicht relevant.

¹ DIN 18005 (Deutsches Institut für Normung e.V. - Normenausschuß Bauwesen), Teil 1 Mai 1987 Schallschutz im Städtebau

keine Bedenken

Die **Anregung** wird wie folgt berücksichtigt:
Die Einhaltung der Orientierungswerte zum Schallschutz Tag/Nacht nach DIN 18005 ist durch den Bauherrn im Rahmen der Bauantragsstellung nachzuweisen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

7

Untere Naturschutzbehörde: Herr Ott	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

1. Allgemeines

Die Aussage unter Nr. 3 der Begründung, dass die Erweiterungsfläche im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt sei, trifft nicht zu. Sie ist dort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die jetzige Grenze der Abrundungssatzung deckt sich im betreffenden Bereich mit der im Flächennutzungsplan dargestellten Grenze der Wohnbaufläche.

2. Eingriffsregelung

2.1

Die Aussagen im Umweltbericht auf S. 7 zur möglichen Überschreitung der Grundflächenzahl treffen nicht zu. Die Satzung enthält keine derartigen Festsetzungen. Die mögliche bebaubare Fläche des Erweiterungsgrundstücks muss also auf einer anderen Grundlage ermittelt werden. Bereits vorhandene Bestandsschutz genießende Bebauung auf dem Grundstück ist dabei zu berücksichtigen.

2.2

Zur Eingriffskompensation enthält der Umweltbericht nur eine Aufzählung von geeigneten Maßnahmen und Ökokonten, ohne diese konkret zu benennen. Mit Satzungsbeschluss muss die Eingriffskompensation jedoch gesichert sein weil anschließend im Baugenehmigungsverfahren für die Erweiterungsfläche keine Naturschutzgenehmigung mehr erteilt wird. Fall die Kompensation über ein Ökokonto erfolgen soll, ist der unteren Naturschutzbehörde vor dem Satzungsbeschluss die verbindliche Reservierung der erforderlichen Kompensationsflächenäquivalente nachzuweisen, die dann umgehend die Abbuchung veranlasst.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66)

Brandschutz

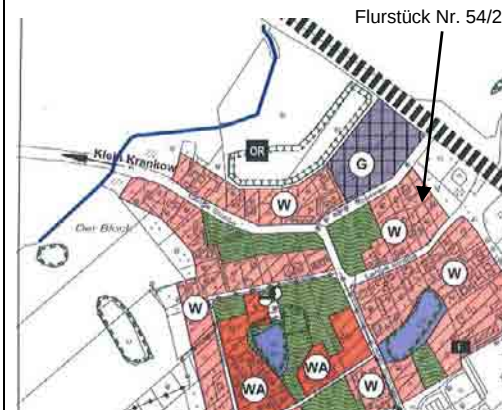
Grundsätzliches

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)

Die Anregungen und Hinweise wurden mit folgendem Ergebnis geprüft:

zu 1. Allgemeines

Die Aussage in der Begründung, dass die Erweiterungsfläche im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist, ist zutreffend.



Die Prüfung erfolgte anhand des wirksamen FNP. Die Vermutung, die Fläche sei als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, resultiert offensichtlich auf Grundlage der in das KGIS übernommenen Darstellung. Sie ist jedoch nicht korrekt. Die Planungsabteilung des Landkreises wurde bereits hierüber informiert, um eine Korrektur vornehmen zu können.

Auszug aus dem wirksamen FNP –OT Groß Krankow

zu 2. Eingriffsregelung

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Eingriffsermittlung wird dahingehend korrigiert, dass nur der unbebaute Südteil des Grundstückes in Ansatz gebracht und die überbaubare Grundstücksfläche nicht eingeschränkt wird.

Die Anregung zur Sicherung der Eingriffskompensation erfolgt durch städtebaulichen Vertrag. Von der Kompensation über ein Ökokonto wird Abstand genommen. Vorgesehen und vertraglich gesichert ist die Pflanzung von 8 Bäumen im Gemeindegebiet, wobei der Pflanzstandort im Vertrag konkret benannt wird.

Die Alternative (Ökokonto) aus der Umweltrelevanz soll nicht in Anspruch genommen werden.

Die grundsätzlichen Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Objektplanung durch den Bauherrn zu beachten.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

8

Erreichbarkeit bebaubarer Flächen

Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.

Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrezufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.

Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.

Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.

Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.

Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.

Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen.

(s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)

Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:

- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch

Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

9

Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.

Richtwerte:

- offene Wohngebiete 140 m
- geschlossene Wohngebiete 120 m
- Geschäftsstraßen 100 m

Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.

Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.

FD Bau und Gebäudemanagement

Straßenaufsichtsbehörde

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planung.

Straßenbaulastträger

Zur o. a. Änderung und Erweiterung der Abrundungssatzung gibt es unsererseits keine Einwände.

Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Zum oben genannten Planungsvorhaben bestehen nach Durchsicht der digitalen Unterlagen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken.

Abfallwirtschaftsbetrieb

Gegen die vorgelegte 1. Änderung der o.g. Satzung bestehen seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes keine Bedenken.

Das betreffende Flurstück ist an einer öffentlichen Straße gelegen, die durch Abfallsammelfahrzeuge grundsätzlich befahren werden kann. Die Abfallentsorgung für das betreffende Flurstück erfolgt gemäß der geltenden Abfallsatzung. Hierzu sind die Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden. Nach der Leerung sind die Behälter unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen (§ 7 Abs. 3, 4 Abfallsatzung).

FD Kataster und Vermessung

Siehe Anhang

keine Einwände

keine Einwände

keine Bedenken

keine Bedenken

Die Hinweise zur Abfallentsorgung werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Kataster- und Vermessungsamt



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23856 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg
FD Bauordnung und Planung
Frau Sack
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen
Frau Olgemann

Dienstgebäude:
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Zimmer 2.311 Telefon 03841 / 3040-6223 Fax 03841 / 3040-88296

E-Mail:
vorbereitung-kva@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:
2017-B1-0007

Ort, Datum
Grevesmühlen, 09.01.2017

Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom
03.01.2017

**Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan
1. Änderung und Erweiterung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Groß Krankow der
Gemeinde Bobitz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzkpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

**Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen
Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.**

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Olgemann

Anlagen: A3 Flurkarte mit Luftbild

Maßstab 1:2000

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76
☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 43; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE40NVM00000033673
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

keine Bedenken
Die Hinweise werden beachtet.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung



Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Abteilung: Anschluss- und Gestaltungswesen
Bearbeiter: Frau Meier
Telefon: 03841-783052
FAX: 03841-780407
E-Mail: z.wismar@z.wismar.de
Ihre Nachricht v. 21.12.2016
Ihr Zdl/Bearb.: Frau Kruse

Lübow, den 06.02.2017

Erweiterung der Abrundungssatzung „OT Groß Krankow“ (1. Änderung) der Gemeinde Bobitz gemäß § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Entwurf v. 28.11.2016 -
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
Reg.-Nr. 285/1998
Az. 3 - 13 - 1 - 07 - B

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes Wismar v. 25.04.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (1.ÄWVS) vom 08.05.2013 und der Schmutzwassersatzung (SWS) des Zweckverbandes Wismar vom 18.10.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung (6.ÄSWS) v. 1. Dezember 2011, nehmen wir zu o.g. Entwurf wie folgt Stellung:

- Gemarkung: Groß Krankow, Flur 2, Flurstück 54/2,
- Fläche: 1.461 m²
- geplante Nutzung: ergänzende Wohnbebauung, ein Einfamilienhaus

Trinkwasser

Für das Grundstück besteht die Anschlussmöglichkeit an die betriebsfertige Wasserversorgungsleitung (d 90 PE), südlich der „Lange Straße“. Die über das Grundstück verlaufende alte Anschlussleitung wurde 2012 abtrennt und kann zurückgebaut werden.

Schmutzwasser

Über das Grundstück (Flurstück 54/4) verlaufen ein Schmutzwasserkanal sowie ein Anschlusskanal. Beide sollen, im Zuge der geplanten Straßenbaumaßnahme und zeitgleicher Investitionsmaßnahme des Zweckverbandes Wismar, außer Betrieb genommen und durch einen neuen Kanal in der Straße und entsprechende Grundstücksanschlüsse ersetzt werden. Die zeitliche Einordnung dieser Maßnahme steht noch nicht fest.

Telefon: 03841/783040 Zentrale
03841/783010 Geschäftsführung
03841/783027 Verbraucherschutz
03841/783030 AB Wasser
03841/783045 AB Abwasser
03841/783030 Anschluss und Gestaltungswesen
03841/783060 AB Fernwärme
Telefax: 03841/780407
E-Mail: info@z.wismar.de

Steuer-Nr.
079/133/80625
Bankverbindungen
Deutsche Kreditbank AG Schwerin
BLZ 120 350 00 Kto.-Nr. 202 249
Sparkasse Mecklenburg (Hinsfeld)
BLZ 140 510 00 Kto.-Nr. 1 000 006 626
Commerzbank Wismar

IBAN DE83 1203 0000 0000 2022 48
BIC BYLA DE33 1001
IBAN DE98 1405 1000 1000 0066 26
BIC NCIA DE 21 495
IBAN DE93 1304 0000 0359 6111 00

Die Hinweise zur gesicherten Trinkwasserversorgung werden in die Begründung aufgenommen.

Der Hinweis zum vorhandenen Schmutzwasserkanal wird in die Begründung eingefügt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

02
Zweckverband Wismar

Stellungnahme v. 06.02.2017 zur 1. Änderung Abrundungssatzung Groß Krankow, Reg. Nr. 285/1998 Seite: 2 -

Ermittlung des Anschaffungs- und Herstellungsbeitrages Trink- und Schmutzwasser:

Für den erstmaligen Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen Trink- und Schmutzwasser erhebt der Zweckverband einen Anschaffungs- und Herstellungsbeitrag. Die Legitimation hierfür bildet die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Wismar - Beitragssatzung Trinkwasser (BSTW) - vom 25.04.2012 in der Fassung der 1. Änderung vom 13.07.2016 sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wismar - Beitragssatzung Schmutzwasser (BSSW) - vom 03.03.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.07.2016 und § 9 i.V.m. §§ 1 II, 2 I 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) Mecklenburg-Vorpommern.

Derzeit bestehen für das Grundstück weder ein Trinkwasser, noch ein Schmutzwasseranschluss und somit auch keine Beitragspflicht. Das Grundstück wäre, aufgrund der Überplanung mit der 1. Änderung der Abrundungssatzung, mit seiner gesamten Fläche beitragspflichtig. Die Satzung legt eine eingeschossige Bebauung fest, daher ergeben sich folgende Berechnungen:

Beitrag Trinkwasser: $1.461 \text{ m}^2 \times \text{VGF } 1,0 \times 0,94 \text{ €/m}^2 = 1.373,34 \text{ €}$

Beitrag Schmutzwasser: $1.461 \text{ m}^2 \times \text{VGF } 1,0 \times 3,10 \text{ €/m}^2 = 4.529,10 \text{ €}$

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine Vorabberechnung handelt, Änderungen bleiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Zweckverband Wismar

i.A. Sabine Meier

Anlagen: - Auszug Bestand Wasser (blau) / Schmutzwasser (braun) M 1: 1.000

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Beitragspflicht und –bemessung sind zwischen Antragsteller und dem Zweckverband zu regeln.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

03
edis



EDIS AG - Langenfelder Straße 60 - 18517 Fürstenwalde/Spree

Amt Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen
für die Gemeinde Bobitz
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg



EDIS AG
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb Verteilnetze
Ostseeküste
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow
www.e-dis.de

Postanschrift
Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow

Robert Lange
T 038294 75-282
F 038294 75-206
robert.lange
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-O

Neubukow, 12. Januar 2017

Erweiterung der Abrundungssatzung "OT Groß Krankow"
(1. Änderung) der Gemeinde Bobitz
Bitte stets angeben: Upl/17/02

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 1. Änderung der o.g. Planungen bestehen unsersseits keine Bedenken.

Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.

Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.

Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.

Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500;
- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf;
- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf;

1/2

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Dr. Alexander Montebaur
(Vorsitzender)
Manfred Piesch
Dr. Andreas Reichel

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 2488
St.Nr. 061/100/00098
Ust.Id. DE 812/729/567
Gebrauch-ID: DE972220000121910

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto & 507 115
BLZ 170 400 00
IBAN DE21 1704 0000 0450 7115 00
BIC COBADE33XXX

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 2 545 519
BLZ 120 700 00
IBAN DE75 1207 0000 0354 5515 00
BIC DEUTDE33HAN

keine Bedenken

Die allgemeinen Hinweise werden beachtet und in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

03
edis



- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau-
strombedarf;

Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten-
angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. **Bei notwendig
werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig
mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.**

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben,
die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen
möchten:

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu
gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflan-
zungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der
konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen
eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen
Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baum-
standorte eingetragen sind.

Kabel

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich
Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch
überbaut werden.

Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragun-
gen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erfor-
derlich.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer
gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

EDIS AG

Norbert Lange
Anlage:
Lageplan

Jörn Suhrbier



23972 Dorf Mecklenburg

BETROFF: Erweiterung der Abrundungssatzung "OT Groß Krankow" 1. Änderung der Gemeinde Bobitz gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch

Uta Glaeser

[illegible]

Handelsregister, Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814685262

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

**4
Telekom**



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 30.01.2017
EMPFÄNGER Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
SEITE 2

Anlagen:

1 Lageplan M1:750

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

**5
Gasversorgung Wismar Land GmbH**



Leitungsauskunft

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Frau Kruse, Bauamt
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Gasversorgung Wismar
Land GmbH

Netzdiante MVP
Jägerstieg 2
18246 Rätzow

leitungsauskunft-mv@
hansewerk.com
F 038461-51-2134

Reiner Klukas
T +49 38461 51-2127

27.12.2016

Reg.-Nr.: 247949 (bei Rückfragen bitte angeben)

Baumaßnahme: Entwurf zur 1. Änderung der
Abrundungssatzung --OT Groß Krankow--,
hier: TöB

Ort: Gemeinde Bobitz OL Groß Krankow, Dorfstr.

**Gasversorgung Wismar Land
GmbH**
bei Störungen und Gasgerüchen
0800/4267342

Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit,
dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem
Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH vorhanden
sind.

Freundliche Grüße

Reiner Klukas

Aufsichtsvorsitzender:
Christian Banger

Geschäftsführer:
Andre Bachot

Sitz:
Bellevue 7
23968 Gagelow

Registriergericht:
HRB 1383
Amtsgericht Schwerin

USt-Identi:
DE137437545

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne
Unterschrift gültig.

keine Bedenken

Es befinden sich keine Gasversorgungsanlagen im Änderungsbereich.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

5

Gasversorgung Wismar Land GmbH

Anmerkungen:

Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung